

„Will die Kammer den Antrag des Abg. Bornitz annehmen, welcher dahin geht:

„Das Präjudiz der Ausschließung für den Fall der Nichtbegründung bis zum Anmelde-terminen muß in den Ladungen ganz unzweifelhaft ausgesprochen sein“?

Gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Wir fahren fort.

Secretär Schenk (liest):

Zu §. 7.

Wie in dem Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1867 über den Schreck'schen Antrag nachgewiesen und die Motiven zu diesem Paragraphen bestätigen, hat die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche jetzt einzelnen physischen und juristischen Personen als solchen oder gewissen Personen in Hinsicht auf die Qualität ihrer Ansprüche zusteht, die Beschleunigung der Rechtshilfe im Concurse mit gehindert. Es ist daher vollständig zu billigen, daß der Entwurf, den Ansprüchen der Rechtswissenschaft und des Verkehrslebens Rechnung tragend, sich der Beibehaltung dieser Rechtswohlthat für die angegebenen Rechtssubjecte entschlagen und damit eine wünschenswerthe Parität hergestellt hat. Es können daher z. B. Unmündige, Ehefrauen, milde Stiftungen u. an sich im Concurse nicht mehr die Wiedereinsetzung beanspruchen, sondern sie sind bei der Berufung auf dieselbe verpflichtet, auf ganz besonders vorwaltende Gründe, welche die Inanspruchnahme der Wiedereinsetzung rechtfertigen, sich zu beziehen.

Der Paragraph selbst giebt zu keiner Beanstandung Anlaß und wird daher §. 7 zur Genehmigung empfohlen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Bornitz: Ich möchte mir nur bei §. 7 die Frage erlauben: bis zu welchem Zeitpunkte sind Forderungen anzumelden, welche erst nach Ablauf des Liquidationstermins entstehen durch Vertrag mit aufschiebenden Bedingungen u., oder die erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden, z. B. durch späteres Eingehen von Wechsell? Ich möchte da gleich noch die Frage anreihen, ob Gläubiger, deren Forderungen durch Hypothek gesichert sind, durch den nach Verlauf des Anmeldestermins stattfindenden Verkauf der Grundstücke aber eine vollständige Befriedigung nicht finden, bei späterer Anmeldung noch das Recht einer Restitution an der Masse für den nicht gedeckten Theil der Forderung haben?

Referent Dr. Krause: Was die letzte Frage betrifft, so habe ich sie im Allgemeinen zu bejahen. Den hypothekarischen Gläubigern steht es frei, zugleich ihre Ansprüche bei der Concurse anzumelden in der Voraussetzung, daß ihre hypothekarische Forderung aus dem Erlös der Grundstücke nicht gesichert wäre. Es wird also der hypothekarische Gläubiger für diesen Fall wohl-

thun, wenn er zugleich seine Forderung bei der Concurse anmelde; es wird aber dann seine Forderung nur insoweit berücksichtigt, als sie nicht durch den Erlös aus dem Grundstücke gedeckt ist. Der Hypothekarier hat aber auch das Recht, seine hypothekarische Forderung dann bei dem Concurse anzumelden, wenn ihm zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht. Was den ersteren Fall des Herrn Abg. Bornitz anlangt, so schlagen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs ein; wenn nämlich bedingte Forderungen angemeldet werden, so gilt die Vorschrift §. 720 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist eine Forderung später entstanden, nachdem der Concurse ausgebrochen und der Anmeldestermin bereits abgelaufen ist, so würde es sich kaum annehmen lassen, daß das Creditwesen haftbar sein solle; denn ist eine Forderung zur Zeit des Anmeldestermins nicht existent, so kann sie auch nicht angemeldet und nicht begründet werden, und der Concurse ist für eine solche nicht angemeldete und nicht begründete Forderung auch nicht verpflichtet. Ich weiß nicht, ob ich den geehrten Herrn Abg. Bornitz recht verstanden habe; er sprach von solchen Forderungen, die erst fällig werden könnten oder entstehen, nachdem der Termin zur Anmeldung bereits verfloßen ist. Wird eine Forderung erst später fällig, so hat er das Recht, sie vorläufig anzumelden, und wird wohlthun, sie anzumelden. Ist sie noch nicht existent, so hat er überhaupt kein Recht zur Anmeldung; dann kann der Concurse nicht existirenden Anforderungen gegenüber auch in gar keine Verpflichtung kommen.

Abg. Bornitz: Wie ich schon vorhin bemerkt habe, können durch rückkommende Wechsel Forderungen entstehen, wenn der Anmeldestermin bereits vorüber ist, und ich möchte wissen, wie sich dann der Gläubiger zu verhalten hat.

Referent Dr. Krause: Sollte in der That ein Fall vorkommen, der so prägnanter Natur wäre, wie ihn der Herr Abg. Bornitz angeführt hat, so würde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand recht gut gehen; er würde also mit Bezug darauf, daß die und die Forderung erst jetzt zu seiner Kenntniß gelangt und daß er erst jetzt von einer Forderung dem Concurse gegenüber zu sprechen im Stande sei, diese Forderung nachträglich noch anmelden können; aber freilich dabei um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten müssen. Sind die Gründe dazu angethan, so wird jedenfalls die Wiedereinsetzung gegeben werden; denn der Entwurf schließt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durchaus nicht aus.

Präsident Haberkorn: Es begehrt Niemand das Wort, ich schließe also die Debatte und frage die Kammer: „ob sie §. 7 unverändert annimmt?“

Ein stimmig.